Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf beinhaltet Verlängerungen befristeter Regelungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), Änderungen von Meldeterminen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1-15) im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III) können noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument, das auch im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gilt, letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung. Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assistierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage dauerhaft über die Zukunft des befristeten Instruments beraten und entscheiden zu können, soll mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk (§ 133 SGB III) ist bis zum 31. März 2018 befristet. Ohne eine Verlängerung würde die Regelung in der nächsten Schlechtwetterzeit ab Herbst 2018 nicht mehr gelten. Damit wäre das Ziel der Förderung, Arbeitslosigkeit im Winter möglichst zu vermeiden, im Gerüstbauerhandwerk gefährdet. Dem Gerüstbauerhandwerk soll es ermöglicht werden, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung im Gerüstbau, unter Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge, in das gesetzliche Regelsystem des Saisonkurzarbeitergeldes zu überführen.

Die Sonderregelung im Recht der Arbeitslosenversicherung, nach der die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für überwiegend kurz befristet Beschäftigte auf sechs Monate verkürzt wird (§ 142 Absatz 2 SGB III), ist bis zum 31. Juli 2018 befristet.

Bei der erstmaligen Anwendung der Erstattungsregelung des § 136 SGB XII im Jahr 2017 hat sich gezeigt, dass der zeitliche Abstand zwischen dem Ende des Meldezeitraums und dem Meldetermin für eine vollständige Erfassung der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27b Absatz 2 SGB XII zu knapp bemessen ist. In manchen Ländern konnten die Barbetragsbezieherinnen und Barbetragsbezieher im letzten Monat des Meldezeitraums (Juni 2017) deshalb nicht mehr oder nicht mehr vollständig für die bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche (letzte Augustwoche 2017) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abzugebende Meldung erfasst werden. Dies hatte zur Folge, dass die nicht gemeldeten Personen für die Berechnung der Höhe des an das jeweilige Land zu zahlenden Erstattungsbetrags nicht berücksichtigt werden konnten.

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Zweck der Richtlinie ist es, dass digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich sind. Zu diesem Zweck sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Durch Schaffung transparenter, wirksamer und nichtdiskriminierender Bedingungen sollen Markthindernisse im europäischen Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beseitigt werden. Grundlage hierfür bilden die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte („Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.0“). Diese legen fest, wie Websites und deren Inhalte gestaltet sein müssen, damit sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind. Die Umsetzung in nationales Recht ist binnen 21 Monaten, also bis spätestens zum 23. September 2018 vorzunehmen.

B. Lösung

Die Assistierte Ausbildung wird um zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert.

Für den Bereich des Gerüstbauerhandwerks wird die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 verlängert.

Die Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Im Anwendungsbereich des § 136 Absatz 2 Satz 2 SGB XII werden die Meldetermine nach hinten verschoben. Als Folge der Verschiebung der Meldetermine erhält das BMAS die Daten über die Anzahl der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags bis zu dem Termin, an dem es nach geltendem Recht den Erstattungsbetrag zu zahlen hat. Deshalb ist auch der Zahlungstermin nach hinten zu verschieben.

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 wird im BGG umgesetzt. Dafür sieht der Gesetzentwurf folgende Gesetzesänderungen vor:

* Anpassung des Anwendungsbereichs des bisherigen § 12 BGG an den Anwendungsbereich der Richtlinie,
* Angleichung der Regelungen für Internet und Intranet öffentlicher Stellen des Bundes und Verankerung einer grundsätzlich umfassenden und nicht mehr aufzuschiebenden Pflicht zur barrierefreien Gestaltung aller vom Anwendungsbereich umfassten Webinhalte im Einklang mit den in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfristen,
* Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung für die öffentlichen Stellen,
* Regelung einer Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen, die einen Feedbackmechanismus und eine Verlinkung auf das Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle enthält,
* Einrichtung einer Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und Regelung des periodischen Monitorings,
* Anpassung der Regelung zur Berichterstattung der obersten Bundesbehörden mit Erweiterung hinsichtlich eines periodischen Berichts über den Stand der Barrierefreiheit im Bereich Informationstechnik sowie
* Regelung einer Berichterstattung der Länder an den Bund zur Vorbereitung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verlängerung der befristeten Regelungen im SGB III führt im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 54 Millionen Euro je Jahr. Davon entfallen bis zu 54 Millionen Euro jährlich auf die Assistierte Ausbildung, die im Eingliederungstitel zu veranschlagen sind.

Die Anwendbarkeit der Regelung zur Assistierten Ausbildung im SGB II führt rechnerisch zu Mehrausgaben im Bundeshaushalt in Höhe von bis zu 23 Millionen Euro je Jahr. Diese Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

**Finanzielle Auswirkungen der Regelungen im SGB III (in Millionen Euro)**



Die Änderung im SGB XII beschränkt sich auf eine Verlagerung von Meldeterminen, die die Länder nach § 136 SGB XII einzuhalten haben. Der Bund hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) den Ländern einen finanziellen Ausgleich zugesagt für Mehrausgaben, die ihnen durch dieses Gesetz entstehen. Umgesetzt wird die Zusage durch die Erstattung eines Anteils der in den Ländern anfallenden Ausgaben für den Barbetrag, den Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe erhalten. Aufgrund der mit der erstmaligen Erstattung im Jahr 2017 gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass diese Zusage nicht vollständig eingehalten werden kann. Einige Länder können die Anzahl der für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum zu meldenden leistungsberechtigten Personen für den letzten Kalendermonat nicht oder nicht vollständig erfassen. Deshalb wurden die im Haushalt 2017 angesetzten Mittel für die Erstattungszahlung nicht ausgeschöpft und dies ist auch für die Jahre 2018 bis 2019 zu unterstellen.

Im Bericht des Haushaltsausschusses zum BTHG (BT-Drucksache 18/10526, S. 3) ist für das Jahr 2018 ein Erstattungsbetrag von 112 Millionen Euro angesetzt und für das Jahr 2019 114,5 Millionen Euro. Durch die mit der Verschiebung der Meldetermine angestrebte vollständige Erfassung aller zu meldenden Personen werden die im BTHG-Gesetzgebungsverfahren angesetzten Mehrausgaben des Bundes in höherem Umfang erreicht als dies im Jahr 2017 der Fall war. Dabei ist von einer Größenordnung von rund 1,85 Millionen Euro im Jahr 2018 und von rund 1,9 Millionen Euro im Jahr 2019 auszugehen. Diese Beträge stellen jedoch keine tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen des Bundes dar, weil sie nicht über die den Ländern bereits für die Jahre 2018 und 2019 bereits zugesagte finanzielle Entlastung hinausgehen.

Die im BGG vorgesehenen Änderungen führen zu keinen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Im Bereich des BGG ist mit den Erwägungsgründen der Richtlinie (EU) 2016/2102 davon auszugehen, dass der Markt für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen eine Stärkung erfährt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch die Änderungen im SGB III und SGB XII kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Dies gilt grundsätzlich auch im Bereich des BGG, da mit der vorherigen Regelung bereits die Verpflichtung bestand, auch Inhalte im Intranet barrierefrei zu gestalten. Es kann jedoch sein, dass Anpassungen früher nötig werden, da die Formulierung „schrittweise“ entfällt. Dies wird allerdings durch den neuen Ausnahmetatbestand bei Vorliegen einer unverhältnismäßigen Belastung ausgeglichen. In den Erwägungsgründen der Richtlinie (EU) 2016/2102 wird zudem davon ausgegangen, dass sich die Beschaffungskosten, die öffentliche Stellen und andere Akteure für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen aufbringen müssen, verringern, da der europäische Binnenmarkt für diese Produkte und Dienstleistungen gestärkt wird.

Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Arbeitsplätze von Beschäftigten in informationstechnischer Hinsicht werden keine neuen Pflichten geregelt, so dass in dieser Hinsicht auch kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Erfüllungsaufwand entsteht bei den öffentlichen Stellen im Sinne der Richtlinie, (EU) 2016/2102, die auf Bundesebene neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen sind.

Erfüllungsaufwand entsteht auch mit der Einrichtung der durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgeschriebenen Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist. Für die Einrichtung werden zusätzliche Personal- und Sachmittel in Höhe von rund 720 000 Euro jährlich benötigt. Da die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in nationales Recht verpflichtend ist, müssen die damit verbundenen Kosten aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Im Einzelplan 11 stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung. Der Träger der Bundesfachstelle verfügt ebenfalls nicht über die entsprechenden Haushaltsmittel.

Erfüllungsaufwand entsteht mit der Ausweitung des Aufgabenbereichs der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG durch Ausweitung des Anwendungsbereiches der Regelungen zu barrierefreier Informationstechnik und der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für das in der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehene Durchsetzungsverfahren. Für die Ausweitung der Tätigkeit werden zusätzliche Personal- und Sachmittel in Höhe von rund 360 000 Euro jährlich benötigt. Da die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in nationales Recht verpflichtend ist, müssen die damit verbundenen Kosten aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Im Einzelplan 11 stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch die Änderungen im SGB III und SGB XII keine Mehrausgaben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Auch durch die Änderungen im BGG werden unmittelbar durch dieses Gesetz die Kosten für Unternehmen und für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch dahingehend zu erwarten, dass die erwartete Senkung der Kosten für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen auch im Privatsektor zu einer entsprechenden Preissenkung führt.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen[[1]](#footnote-1))

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In § 130 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
			2. In § 133 Absatz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
			3. In § 142 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
				1. In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.
				2. In Nummer 4 wird die Angabe „10.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
			2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zu zahlen ist der Erstattungsbetrag

1. zum 15. Oktober 2017 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017,

2. zum 15. November 2018 für die Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,

3. zum 15. November 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019,

4. zum 15. Mai 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.“

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt 2 nach der Angabe zu § 12 die Angabe „Öffentliche Stellen des Bundes“ eingefügt. Danach werden die Angaben zu neuen Paragraphen 12a-d eingefügt:

„§ 12a Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

§ 12d Verordnungsermächtigung“

* + - 1. § 12 wird wie folgt gefasst:
	1. „

Öffentliche Stellen des Bundes

* + 1. Öffentliche Stellen des Bundes sind
			1. die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie
			2. sonstige öffentliche Stellen nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102, wenn sie dem Bund zuzurechnen sind.
		2. Dem Bund zuzurechnen sind öffentliche Stellen, wenn sie
			1. überwiegend von öffentlichen Stellen des Bundes finanziert werden,
			2. hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht einer öffentlichen Stelle des Bundes unterstehen oder
			3. ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch öffentliche Stellen des Bundes ernannt worden sind.

Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen des Bundes wird angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel finanzieren.

* + 1. Vereinigungen von öffentlichen Stellen des Bundes und von entsprechenden öffentlichen Stellen der Länder gelten ungeachtet der Beteiligung weiterer Personen, Personenvereinigungen und Gesellschaften als öffentliche Stellen des Bundes, wenn sie
			1. über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden,
			2. dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder
			3. dem Bund die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Anderenfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

§ 12a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

* + 1. Öffentliche Stellen des Bundes gestalten Websites und mobile Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet barrierefrei.
		Schrittweise gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei.
		2. Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der auf Grund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.
		3. Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.
		4. Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
		5. Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.
		6. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.

§ 12b

Erklärung zur Barrierefreiheit

* + 1. Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites oder mobilen Anwendungen.
		2. Die Erklärung der Barrierefreiheit enthält
			1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
				1. die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
				2. die Gründe für diese Unzugänglichkeit sowie
				3. gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
			2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren zu melden und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
			3. einen Hinweis auf die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen, der eine Kontaktaufnahme zur Schlichtungsstelle ermöglicht.
		3. Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit innerhalb der Fristen, die in Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannt sind.
		4. Die öffentliche Stelle antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, innerhalb eines Monats.

§ 12c

Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

* + 1. Die obersten Bundesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, an die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 Bericht über den Stand der Barrierefreiheit
			1. der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Intranetangebote der obersten Bundesbehörden,
			2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

* + 1. Die Länder erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, an die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit
			1. der Websites der öffentlichen Stellen der Länder und
			2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der Länder.

Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse ihrer Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.

§ 12d

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten Bestimmungen über

* + - 1. diejenigen Gruppen von Menschen mit Behinderungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
			2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Bundes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards verbindlich anzuwenden sind,
			3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
			4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12b,
			5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
			6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3.“
			7. § 13 wird wie folgt geändert:
				1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „die übrigen öffentlichen Stellen des Bundes,“ eingefügt.
				2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
		1. „ Bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind,
			1. regelmäßig zu überwachen, inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
			2. die Berichte der obersten Bundesbehörden und der Länder auszuwerten und
			3. den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzubereiten.“
				1. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
				2. In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 2 “ die Wörter „und Absatz 3“ eingefügt.
			4. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 “durch die Wörter „§ 12 a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,“ ersetzt.
			5. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 12 a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist.“ ersetzt.
			6. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „öffentliche Stellen“ ersetzt.
1.

Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

In § 11 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 4 und 12“ durch die Angabe „§§ 4, 12 a und 12 b“ ersetzt.

Änderung der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung

In § 11 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 4 und 12“ durch die Angabe „§§ 4, 12 a und 12 b“ ersetzt.

1.

Änderung der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen

In § 9 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 4 und 12“ durch die Angabe „§§ 4, 12 a und 12 b“ ersetzt.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

**Verlängerung befristeter Regelungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)**

Mit dem Gesetzentwurf werden derzeit befristete Regelungen im Recht der Arbeitsförderung verlängert, um ein Auslaufen der Förderung und dadurch entstehende Nachteile insbesondere für Beschäftige und Auszubildende zu verhindern und um weitere Erfahrungen mit den Regelungen zu sammeln.

**Änderung von Meldeterminen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Da der nächste Meldetermin zur Erstattung nach geltendem Recht im Oktober 2018 (35. Kalenderwoche) liegt, ist es für die Wirksamkeit der Änderungen von § 136 SGB XII und aus Gründen der Planungssicherheit für die Länder erforderlich, dass die erforderliche Änderung des § 136 SGB XII rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

**Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**

Träger öffentlicher Gewalt sind nach dem BGG bereits umfassend zur Beachtung der Barrierefreiheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Die mit der Novellierung im Jahr 2016 eingefügte Ergänzung des § 12 Absatz 2 BGG zielte bereits darauf ab, dass die Träger öffentlicher Gewalt schrittweise auch ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet barrierefrei gestalten sowie weitgehende Barrierefreiheit der Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten in informationstechnischer Hinsicht - und damit im Innenverhältnis zwischen Verwaltung und Beschäftigten - herbeiführen. Zudem sind in die Neuregelungen auch mobile Anwendungen bereits einbezogen worden. Dennoch besteht weiterer Anpassungsbedarf bei BGG und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), um das nationale Recht fristgerecht bis 23. September 2018 in Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1-15) zu bringen.

Dies betrifft zum einen den Anwendungsbereich der Richtlinie, der über die derzeit durch das BGG verpflichteten Träger öffentlicher Gewalt hinausgeht. Die Richtlinie macht die Vorgabe, dass öffentliche Stellen im Sinne der Definition der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S.65-242) zu betrachten sind.

Auch systematisch sind Anpassungen nötig. Die Richtlinie differenziert im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 12 BGG nicht zwischen Internet und Intranet, sieht aber insgesamt eine durch die Mitgliedstaaten umzusetzende Ausnahmeregelung vor.

Auch zu den Vorgaben einer verpflichtenden Erklärung zur Barrierefreiheit der Website oder mobilen Anwendungen mit Feedback-Verfahren für die Nutzerinnen und Nutzer, über Vorgaben eines wirksamen Durchsetzungsverfahrens mit Einbindung der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG im Konfliktfall, bis hin zur nunmehr verpflichtenden regelmäßigen Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, sind entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen. Für die Aufgabe der Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen hinsichtlich der Einhaltung der technischen Vorgaben zur Barrierefreiheit soll eine Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist, eingerichtet werden.

Die bisherige Regelung zur Berichtspflicht ist an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen. Eine Berichtspflicht der Länder an den Bund muss neu aufgenommen werden, da in der Richtlinie ein einheitlicher Bericht der Mitgliedstaaten an die Kommission gefordert ist.

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

**Verlängerungen der Assistierten Ausbildung**

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung können noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung. Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assistierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage dauerhaft über die Zukunft des befristeten Instruments beraten und entscheiden zu können, soll die Assistierte Ausbildung um zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert werden.

**Verlängerung der Übergangsregelung zum Saisonkurzarbeitergeld für das Gerüstbauerhandwerk**

Die bis zum 31. März 2018 befristete Sonderregelung zum Saisonkurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk wird um drei Jahre bis zum 31. März 2021 verlängert.

**Verlängerung der Sonderregelung zur Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte**

Die bis zum 31. Juli 2018 befristete Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

**Änderung von Meldeterminen im SGB XII**

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in § 136 Absatz 2 Satz 2 SGB XII werden die Meldetermine nach hinten verschoben.

**Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 im BGG**

In der Regelung des Anwendungsbereichs von § 12 BGG ist eine Erweiterung um öffentliche Stellen auf Bundesebene im Sinne der Definition des Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102, welche auf die Richtlinie 2014/24/EU verweist, vorgesehen. Wesentlich ist in der vorgesehenen Regelung, eine Abgrenzung von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene für die Fälle, in denen Bund und Länder als Akteure zusammenwirken, da im Gegensatz zu § 99 GWB, mit dem die Richtlinie 2014/24/EU im Vergaberecht umgesetzt wurde, im BGG nur eine Regelung auf Bundesebene geschaffen werden soll.

Das BGG trifft bislang in § 12 Absatz 1 und Absatz 2 unterschiedliche Regelungen für Internet und Intranet. Die Richtlinie differenziert hier nicht, sieht aber insgesamt eine Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung vor, die durch die Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Der Entwurf sieht daher eine Vereinheitlichung der Regelungen des § 12 Absatz 1 und 2 vor, mit Ergänzung um eine einheitliche Ausnahmeregelung. Aufgrund der in der Richtlinie vorgegeben Fristen zur Anwendung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit sind zudem die im BGG getroffenen Formulierungen zu einer „schrittweisen“ - und damit zeitlich unbestimmten Einhaltung der Vorgaben - mit den durch die Richtlinie vorgegebenen klar definierten Fristen in Einklang zu bringen.

Weiter beinhaltet der Gesetzesentwurf die Aufgabenzuweisung der nunmehr verpflichtenden regelmäßigen Überprüfung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Bundes an eine bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist, neu einzurichtende Überwachungsstelle.

Der Entwurf passt die Regelung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle in § 16 BGG an, um dieses Durchsetzungsverfahren auf den erweiterten Kreis der öffentlichen Stellen im Sinne der Richtlinie auf Bundesebene auszuweiten.

Darüber hinaus ändert der Entwurf die bisherige Regelung der Berichtspflicht der Träger öffentlicher Gewalt zum Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe zum 21. Juni 2021, wie von der Richtlinie gefordert, in eine periodische Berichtspflicht, die alle Websites und mobilen Anwendungen umfasst, und regelt ergänzend die Berichterstattung der Länder an den Bund.

1. Alternativen

Keine.

1. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im SGB III ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Soweit die Änderungen im SGB III auch im SGB II greifen, folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (GG) (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz, weil die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Regelungen zum BGG unterfallen der Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht)). Hieraus ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Behindertenfürsorge (vgl. BVerfGE 57, 139, 159). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 88, 203, 329 f. m. w. N.) ist diese Kompetenznorm nicht eng auszulegen und erfasst auch präventive Maßnahmen zum Ausgleich von Notlagen und besonderen Belastungen sowie Vorkehrungen gegen die Gefahr der Hilfsbedürftigkeit. Daher sind auch bundesgesetzliche Regelungen zur Gleichstellung und Schaffung von barrierefreien Verhältnissen grundsätzlich von dieser Verfassungsnorm gedeckt, da sie ein Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft anstreben, das öffentliche und private Hilfeleistungen soweit wie möglich entbehrlich machen soll. Soweit die Regelungen Verpflichtungen für das Verhalten und das Verwaltungsverfahren von Trägern der öffentlichen Gewalt des Bundes vorsehen, ergibt sich die Bundeskompetenz aus der Natur der Sache. Dies gilt auch für die Regelungen zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren (§§ 15, 16) als nicht gerichtlichem Vorverfahren.

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Er beachtet die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 und dient zugleich - wie bereits die Richtlinie selbst - der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Durch die Vereinheitlichung und zugleich Schaffung klarer Vorgaben für die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Bundes kommt es zu Verbesserungen, sowohl was die barrierefreie Kommunikation dieser öffentlichen Stellen nach außen als auch die Barrierefreiheit der Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten in informationstechnischer Hinsicht - und damit im Innenverhältnis zwischen Verwaltung und Beschäftigten - betrifft. Damit werden Ziele aus Artikel 9, 21 und 27 der UN-BRK aufgegriffen. So fordert Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK unter anderem, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten. In Ergänzung dazu fordert Artikel 21 Buchstabe a) UN-BRK dazu auf, Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung zu stellen. Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe i) UN-BRK wiederum verpflichtet dazu, das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit unter anderem dadurch sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden.

1. Gesetzesfolgen
	1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzesentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

* 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regeln der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und, soweit einschlägig, beachtet.

* 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ergeben sich nicht.

Für den Bundeshaushalt ergeben sich folgende Veränderungen:

Die Verlängerung zur Regelung der Assistierten Ausbildung ermöglicht die Unterstützung von förderungsbedürftigen jungen Menschen und führt rechnerisch zu Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von bis zu 23 Millionen Euro im Jahr 2021. Diese Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

**Finanzielle Auswirkungen der Regelungen im SGB III auf den Bundeshaushalt (in Millionen Euro)**



Für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) ergeben sich folgende Veränderungen:

Die Verlängerung zur Regelung der Assistierten Ausbildung ermöglicht die Unterstützung von förderungsbedürftigen jungen Menschen und führt zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 54 Millionen Euro im Jahr 2021.

Die Verlängerung der Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauhandwerk ermöglicht dieser Personengruppe weiterhin Ansprüche auf Unterstützungsleistungen während der Schlechtwetterzeit und führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund einer Million Euro je Jahr.

Die Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes ermöglicht überwiegend kurz befristet Beschäftigten den Zugang zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund einer Million Euro im Jahr 2018.

Von den Mehrausgaben entfallen bis zu 54 Millionen Euro jährlich auf die Assistierte Ausbildung, die im Eingliederungstitel zu veranschlagen sind.

**Finanzielle Auswirkungen der Regelungen im SGB III auf den Haushalt der BA (in Millionen Euro)**



Die Änderung im SGB XII beschränkt sich auf eine Korrektur von Meldeterminen, die die Länder nach § 136 SGB XII einzuhalten haben. Der Bund hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Bundesteilhabegesetz (BTHG) den Ländern einen finanziellen Ausgleich zugesagt für Mehrausgaben, die ihnen durch dieses Gesetz entstehen. Umgesetzt wird die Zusage durch die Erstattung eines Anteils der in den Ländern anfallenden Ausgaben für den Barbetrag, den Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe erhalten. Aufgrund der mit der erstmaligen Erstattung im Jahr 2017 gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass diese Zusage nicht vollständig eingehalten werden kann. Einige Länder können die Anzahl der für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum zu meldenden leistungsberechtigten Personen für den letzten Kalendermonat nicht oder nicht vollständig erfassen. Deshalb wurden die im Haushalt 2017 angesetzten Mittel für die Erstattungszahlung nicht ausgeschöpft und dies ist auch für die Jahre 2018 bis 2019 zu unterstellen.

Im Bericht des Haushaltsausschusses zum BTHG (BT-Drucksache 18/10526, S. 3) ist für das Jahr 2018 ein Erstattungsbetrag von 112 Millionen Euro angesetzt und für das Jahr 2019 114,5 Millionen Euro. Durch die mit der Verschiebung der Meldetermine angestrebte vollständige Erfassung aller zu meldenden Personen werden die im BTHG-Gesetzgebungsverfahren angesetzten Mehrausgaben des Bundes in höherem Umfang ausgeschöpft als dies im Jahr 2017 der Fall war. Dabei ist von einer Größenordnung von rund 1,85 Millionen Euro im Jahr 2018 und von rund 1,9 Millionen Euro im Jahr 2019 auszugehen. Diese Beträge stellen jedoch keine tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen des Bundes dar, weil sie nicht über die den Ländern bereits für die Jahre 2018 und 2019 bereits zugesagte finanzielle Entlastung hinausgehen.

Die im BGG vorgesehenen Änderungen führen zu keinen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

* 1. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen im SGB III und im SBG XII entstehen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch geändert.

Durch die Umsetzung der Richtlinie(EU) 2016/2102 im BGG entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

* + 1. Barrierefreie Umgestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Erfüllungsaufwand entsteht für die Behörden des Bundes durch die unmittelbar geltende, also nicht mehr nur schrittweise Verpflichtung, auch Inhalte im Intranet barrierefrei zu gestalten. Aufwand und gegebenenfalls Kosten entstehen einmalig bezüglich der technischen Anpassung bestehender Intranetinhalte und sind im Rahmen der Übergangsfrist zu realisieren, die nach Verabschiedung dieses Gesetzes in der BITV 2.0 ergänzt wird. Da die Bundesbehörden bereits verpflichtet sind, ihre Internetangebote und schrittweise ihre Intranetinhalte barrierefrei zu gestalten, verfügen sie bereits über entsprechende personelle und sachliche Ressourcen und haben ihre Internetangebote zu größeren Teilen und ihre Inhalte des Intranets bereits teilweise barrierefrei gestaltet. Neu hinzu kommt im Wesentlichen die Erklärung zur Barrierefreiheit, der eine Bestandserhebung vorauszugehen hat. Eine Bestandserhebung wäre allerdings auch zur umfassenden Erfüllung der bisherigen Vorschriften vorauszusetzen. Die Ausweitung des Erfüllungsaufwands im Vergleich zur bisherigen Regelung ist daher für die Bundesbehörden bei einer Gesamtbetrachtung aller be- und entlastenden Umstände als gering anzusehen. Sofern noch Mehrausgaben verbleiben, sind diese unter Beachtung der finanzpolitischen Leitlinien der Bundesregierung im Rahmen der Finanzplanansätze der Einzelpläne aufzubringen.

Für erstmalig vom Anwendungsbereich nach § 12 Absatz 1 BGG erfasste Stellen ist jedoch ein Erfüllungsaufwand zu erwarten, da diese bislang Aspekte der Barrierefreiheit nur, sofern dieser anwendbar war, nach § 121 GWB bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen hatten. Auch hier ist die Erklärung zur Barrierefreiheit als gänzlich neue Verpflichtung hinzugekommen. Technischer und zeitlicher Aufwand der Anpassungen sind abhängig vom Einzelfall, so dass der Aufwand nicht quantifizierbar ist. Er ist abhängig von den vorhandenen Gegebenheiten und der geplanten Weiterentwicklung und kann im Regelfall Kosten zwischen 8 000 und 30 000 Euro verursachen. Durch die frühzeitige Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Neuanschaffungen und -entwicklungen ist die Barrierefreiheit in diesen Fällen kostengünstig oder kostenneutral möglich. Demgegenüber erfordern spätere Anpassungen in der Regel einen höheren technischen Aufwand und sind entsprechend kostenintensiver.

Der in der Richtlinie vorgeschriebene Feedbackmechanismus lässt bei allen öffentlichen Stellen eine höhere Anzahl an zu bearbeitenden Anfragen zu erwarten. Bezifferbar ist dieser nicht, da auch bisher schon Anfragen zur Barrierefreiheit gestellt werden konnten und zu beantworten waren.

* + 1. Einrichtung der Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Erfüllungsaufwand entsteht für die Durchführung des in der Richtlinie geforderten Überwachungsverfahrens. Die erforderlichen Haushaltsmittel für Personal- und Sachkosten für die bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist) einzurichtende, fachlich von deren sonstigen Aufgaben unabhängige Überwachungsstelle, sind im Bundeshaushalt einzustellen.

Es wird von einem Personalbedarf von fünf Stellen ausgegangen: in der Zusammensetzung von einer Leitung der Überwachungsstelle (E15), zwei Referentenstellen (E14 und E13) davon einmal E13 mit kw-Vermerk 31. Dezember 2020, um die Stellenzahl nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs gegebenenfalls anpassen zu können, und zwei Sachbearbeiterstellen, eine im Bereich Informationstechnik (E12) und eine in der Verwaltung (E10). Alle Stellen werden mit kw-Vermerk „bei Wegfall der Refinanzierung aus dem Bundeshaushalt“ ausgewiesen, um sicherzustellen, dass der Beitragshaushalt des Trägers nicht mit dem Vollzug dieser Aufgaben belastet wird.

Nach derzeitigem Stand ist zu erwarten, dass die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kommission jährlich rund 3 200 Seiten mit einem Schnelltest zu prüfen haben wird und voraussichtlich 160 Seiten mittels umfangreicher Sachverständigenprüfungen. Diesbezüglich ist eine Quote von 10 Prozent der Prüfungen auf Bundesebene und 90 Prozent bei den Ländern, einschließlich der Kommunen, sachgerecht. Die Überwachungsstelle hat also etwa 320 Schnelltests jährlich und 16 Sachverständigenprüfungen durchzuführen. Ergänzend sind Wiederholungsprüfungen zur Kontrolle, ob Mängel abgestellt wurden, durchzuführen. Für einen Schnelltest ist hierbei von einem Zeitaufwand von etwa 40 Minuten für Test und Report auszugehen, für den Sachverständigentest von einem Zeitaufwand von zwei Tagen. Hinzu kommt der Aufwand für eine Rückmeldung an die getesteten öffentlichen Stellen und eine erste Beratung zum weiteren Vorgehen.

Die weitere Aufgabe der Überwachungsstelle liegt in der Berichterstattung. Hierfür entsteht erheblicher Aufwand hinsichtlich der Auswertung der zugelieferten Berichte der obersten Bundesbehörden nach § 12c Absatz 1 BGG sowie der Länder nach § 12c Absatz 2 BGG. Sämtliche Aufgaben sind aufgrund der Vielzahl an Akteuren mit erheblichem Kommunikationsaufwand verbunden. Es ist von einer Notwendigkeit von Dienstreisen, unter anderem nach Brüssel, sowie angesichts der schnellen Weiterentwicklung der barrierefreien Informationstechnik von regelmäßig erforderlichem fachlichen Austausch mit nationalen und internationalen Gremien und Experten und notwendigen regelmäßigen Fortbildungen des Personals der Überwachungsstelle auszugehen.

Die Überwachungsstelle benötigt Personal mit unterschiedlichen Qualifikationen: Neben umfangreichem Sachverstand bezüglich der jeweils aktuellen Barrierefreiheitsanforderungen und Testung derselben, ist es erforderlich, dass Kompetenzen im Bereich der Programmierung zur Neu- bzw. Weiterentwicklung von Testmethoden vorhanden sind, aber auch im Bereich der Auswertung der erhobenen Daten nach wissenschaftlichen Kriterien und der Berichtlegung sowie Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung und die Befähigung zur Zusammenarbeit mit europäischen Behörden.

Angesichts der derzeit angespannten Lage, Fachkräfte im Bereich Informationstechnik für Behörden zu gewinnen, ist die vorgesehene Eingruppierung, die sich am Personalgefüge der Knappschaft-Bahn-See orientiert, moderat. Es ist ein eventueller Bedarf an außertariflichen Zulagen gemäß § 51 Bundeshaushaltsordnung einzuplanen (nicht IT-Zulagen, sondern Zulagen zur Personalgewinnung von Experten, da die nicht von Tarifverträgen abgedeckt werden können), zumal Zulagen bei anderen Bundesbehörden (verwiesen wird beispielshaft auf die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich) mittlerweile regelmäßig in den Ausschreibungen für Fachkräfte im Bereich Informationstechnik geboten werden. In Betracht kommt ein Gesamtbetrag für die vier Stelleninhaber mit Fachhochschul- bzw. Hochschulstudium und außerordentlicher Fachexpertise; die Höhe der einzeln zu vergebenden Zulage ist jeweils mit der Fachaufsicht (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) und dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen.

Die Ausstattung mit Sachmitteln muss neben der Anmietung von Büroflächen und den Gemeinkosten vor allem den Bedarf an spezieller IT-Ausstattung, die Reise- und Veranstaltungskosten sowie den Bedarf an Weiterbildung und aktuellen Informationsmaterialien berücksichtigen.

Die Fachaufsicht des BMAS umfasst neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und fachgerechten Erledigung der öffentlichen Aufgaben der Bundesfachstelle künftig auch die Prüfung der Überwachungsstelle. Die Fachaufsicht insgesamt erfordert eine zusätzliche Personalstelle (Referent/in A 15) im BMAS.

Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personalkostensätze des Bundesministeriums für Finanzen für die Knappschaft-Bahn-See und unter anteiliger Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Gemeinkostenbedarfs der Bundesfachstelle Barrierefreiheit sowie des zu erwartenden höheren Bedarfs für IT sowie für außertarifliche Zulagen von einem jährlichen Gesamtbedarf von rund 720 000 Euro auszugehen, für den im Bundeshaushalt der Haushaltsansatz für den Einzelplan 11 (Kapitel 1105 63601) entsprechend zu erhöhen ist. Für die Personalstelle beim BMAS ist nach den für oberste Bundesbehörden geltenden Sätzen mit einem Bedarf von rund 183 000 Euro auszugehen. Da die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in nationales Recht rechtlich verpflichtend ist, müssen die damit verbundenen Kosten aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Im Einzelplan 11 und im Haushaltsplan des Trägers der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung.

* + 1. Schlichtungsstelle

Erfüllungsaufwand entsteht für die Durchführung des in der Richtlinie geforderten Durchsetzungsverfahrens im Hinblick auf die im Bundeshaushalt einzustellenden erforderlichen Personal- und Sachkosten der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG.

Es wird von einem Personalbedarf von vier Stellen ausgegangen: in der Zusammensetzung von zwei Schlichterstellen (davon kann eine zunächst mit kw-Vermerk versehen werden, um die Stellenzahl nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs gegebenenfalls anpassen zu können), einer Sachbearbeiterstelle und einer Bürosachbearbeiterstelle.

Nach derzeitigem Stand ist zu erwarten, dass aufgrund der Pflicht zur Veröffentlichung der Erklärung zur Barrierefreiheit deutlich mehr von Mängeln bei der Barrierefreiheit betroffenen Menschen auf die Möglichkeit des kostenfreien Schlichtungsverfahrens aufmerksam werden und dieses in Anspruch nehmen. Auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 12 BGG vom Träger öffentlicher Gewalt des Bundes auf öffentliche Stellen lässt einen erheblichen Anstieg der Verfahren erwarten.

Die Schlichtungsstelle benötigt Personal mit unterschiedlichen Qualifikationen. Neben umfassenden Kenntnissen des Rechts und Schlichtungskompetenz ist zusätzlich Sachverstand bezüglich der jeweils aktuellen digitalen Barrierefreiheitsanforderungen sowie deren Testung erforderlich.

Außerdem erhöht sich der Erfüllungsaufwand der Schlichtungsstelle durch die Erhöhung der zu erwartenden Antragszahlen und Schlichtungspartner. Darüber hinaus ist mit steigenden Kosten aufgrund der schnellen Weiterentwicklung der barrierefreien Informationstechnik zu rechnen. Insbesondere sind bei einer Anpassung des Verfahrensmanagements, Weiterentwicklung der Informationsmaterialien und Websites ebenfalls höhere Kosten zu erwarten.

Aus den genannten Gründen ist der Haushaltsansatz in Einzelplan 11 des Bundeshaushalts zu erhöhen. Da die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in nationales Recht rechtlich verpflichtend ist, müssen die damit verbundenen Kosten aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Im Einzelplan 11 stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung. Für Personalkosten werden jährlich zusätzlich 250 000 Euro und für Sachkosten jährlich 110 000 Euro erforderlich.

* + 1. Berichtspflicht der obersten Bundesbehörden

Durch die Erweiterung der Berichtspflicht der obersten Bundesbehörden entsteht den Behörden ein überschaubarer Erfüllungsaufwand, da Berichte und Maßnahmenpläne hinsichtlich bestehender Barrieren bereits nach der bisherigen Regelung für die Bereiche Intranet und elektronische Verwaltungsabläufe zum Jahr 2021 zu erstellen sind. Die wiederkehrenden Berichte können auf dem ersten Bericht aufbauen und erfassen, welche der noch bestehenden Barrieren in der Zwischenzeit abgebaut wurden.

* + 1. Berichtspflicht der Länder

Den Ländern entsteht Erfüllungsaufwand durch die Regelung zu Berichtspflicht an die Überwachungsstelle. Diese dient der Erfüllung der Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission, also der Erfüllung einer zwingenden europarechtlichen Vorgabe. Der Aufwand hängt von dem durch die Kommission noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakt, der dann auch für die Länder verbindlich ist, ab und ist daher noch nicht bezifferbar.

* 1. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Im Bereich des BGG sind eher positive Effekte für Unternehmen zu erwarten, weil sich der Markt für barrierefreie Informationstechnik vergrößern könnte. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

* 1. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

Im Anwendungsbereich des BGG werden die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen bereits nach den bereits geltenden Regelungen des BGG zu Frauen mit Behinderungen und dem Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt umfassend berücksichtigt.

1. Befristung; Evaluierung

Bei allen Änderungen im Bereich des SGB III handelt es sich um Verlängerungen befristeter Regelungen.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 282 SGB III Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

Eine Befristung im Regelungsbereich des SGB XII ist nicht vorgesehen.

Eine Befristung des BGG oder einzelner Regelungen ist schon aufgrund der unbefristeten Geltung der Richtlinie nicht angezeigt. Eine Evaluierung des gesamten BGG ist bereits durch die vorherige Novellierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Assistierte Ausbildung wurde für zunächst vier Jahre geschaffen. Maßnahmen der Assistierten Ausbildung können noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung.

Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assistierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage über die Zukunft des befristeten Instruments beraten zu können, soll die Assistierte Ausbildung zunächst für zwei Jahre verlängert werden. Dadurch kann sie auch noch für die in den Jahren 2019 und 2020 beginnenden Ausbildungsjahrgänge angeboten werden. Die Verlängerung wirkt im SGB III und im SGB II.

Durch die Verlängerung entsteht hinreichend Spielraum, um auf breiterer Grundlage dauerhaft über die Zukunft der Assistierten Ausbildung entscheiden zu können, ohne dass es zu einer Lücke oder einem Auslaufen vor einer endgültigen Entscheidung kommt.

Zu Nummer 2

Bis zum 31. März 2018 stellt die derzeitige Sonderregelung für das Gerüstbauerhandwerk unter anderem sicher, dass auch für Zeiten des Bezugs von sogenanntem Überbrückungsgeld Zuschuss-Wintergeld gezahlt werden kann. Ohne diese Übergangsregelung wäre das Ziel der Winterbauförderung gefährdet, Arbeitslosigkeit im Winter auch im Gerüstbauerhandwerk möglichst zu vermeiden. Die Tarifvertragsparteien des Gerüstbauerhandwerks streben an, durch Änderung ihrer tarifvertraglichen Regelungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, ab April 2021 die allgemeinen Regelungen des Saisonkurzarbeitergeldes anwenden zu können. Die Verlängerung der Sonderregelung bis Ende März 2021 soll es dem Gerüstbauerhandwerk ermöglichen, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung bis zu einer Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge mithilfe des Überbrückungsgeldes fortzuführen.

Zu Nummer 3

Die Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit ermöglicht überwiegend kurz befristet Beschäftigten weiterhin einen erleichterten Zugang zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld. Vor Ablauf der Befristung wird zu entscheiden sein, wie die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis neu gestaltet werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Bei der erstmaligen Anwendung der Erstattungsregelung des § 136 SGB XII im Jahr 2017 hat sich gezeigt, dass der zeitliche Abstand für eine vollständige Erfassung der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27b Absatz 2 SGB XII zwischen dem Ende des Meldezeitraums und dem Meldetermin für eine vollständige Erfassung der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27b Absatz 2 SGB XII zu knapp bemessen ist. In manchen Ländern konnten die Barbetragsbezieherinnen und Barbetragsbezieher im letzten Monat des Meldezeitraums (Juni 2017) deshalb nicht mehr oder nicht mehr vollständig für die bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche (letzte Augustwoche 2017) an das BMAS abzugebende Meldung erfasst werden. Dies hatte zur Folge, dass die nicht gemeldeten Personen für die Berechnung der Höhe des an das jeweilige Land zu zahlenden Erstattungsbetrags nicht berücksichtigt werden konnten.

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in § 136 Absatz 2 Satz 2 SGB XII werden deshalb die Meldetermine für die Jahre 2018 bis 2019 zeitlich nach hinten verschoben. Als Folge der Verschiebung der Meldetermine in Absatz 2 erhält das BMAS die Daten über die Anzahl der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags bis zum Ablauf der Kalenderwoche, in der nach bislang geltendem Recht den Erstattungsbetrag zu zahlen war. In den Jahren 2018 und 2019 ergibt sich damit jeweils die 42. Kalenderwoche, dies ist jeweils Mitte Oktober, für den nur das zweite Halbjahr 2019 umfassenden letzten Meldezeitraum im Jahr 2019 ergibt sich die 16. Kalenderwoche des Jahres 2020, dies ist Mitte April 2020.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung von § 136 Absatz 2 SGB XII ist es erforderlich, dass das Verfahren zur Berechnung und Auszahlung der Erstattungsbeträge für die Jahre 2017 bis 2019 ebenfalls angepasst wird. Vor diesem Hintergrund wird § 136 Absatz 4 SGB XII neu gefasst und die Auszahlungstermine gegenüber dem geltenden Recht um einen Monat nach hinten verschoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung der Überschriften zu § 12 sowie §§ 12 a- d geändert.

Zu Nummer 2

Zu § 12:

Der Anwendungsbereich des bisherigen § 12 BGG ist an den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2102 anzupassen. Dieser geht über die derzeit durch das BGG verpflichteten Träger öffentlicher Gewalt hinaus. Die Richtlinie macht in Artikel 3 Nummer 1 diesbezüglich die Vorgabe, dass öffentliche Stellen im Sinne der EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) zu betrachten sind - es wird auf die Legaldefinition aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) verwiesen:

"Einrichtungen des öffentlichen Rechts" Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

1. Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
2. sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
3. sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind nach den Erwägungsgründen damit Websites und mobile Anwendungen von Trägern öffentlicher Stellen („public sector bodies“), auf allen staatlichen Ebenen. Einbezogen seien auch Verbände und Vereinigungen („NGO’s“ / „associations“), vorausgesetzt diese gehen aus staatlichen, regionalen oder lokalen Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts hervor und bieten Dienste an, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.

Ein direkter Verweis auf § 99 GWB, welcher die Anforderungen der EU-Vergaberechtsrichtlinie (2014/24/EU) umsetzt, war hierbei nicht zweckmäßig, da dieser für Bund und Länder gilt.

Die Regelung sieht eine Abgrenzung des Adressatenkreises auf Bundes- und Landesebene vor. Vorschriften, die dies ähnlich handhaben, sind § 2 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie für die Sozialversicherungsträger § 90 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Die in diesen Regelungen getroffenen Wertungen sind auch für den Bereich barrierefreie Informationstechnik der öffentlichen Stellen sachgerecht und wurden aufgegriffen. Insbesondere für die Sozialversicherungsträger bedeutet dies, dass nur die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung öffentliche Stellen des Bundes sind.

Zu § 12a:

Die Regelung nimmt eine systematische Anpassung im Sinne einer Vereinheitlichung der bisherigen Regelungen für Internet und Intranet, die unterschiedliche Anforderungen vorsahen, vor. Diese ist nötig, weil die Richtlinie (EU) 2016/2102 im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 12 BGG nicht zwischen Internet und Intranet differenziert. Zum Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen gehören nach den Erwägungsgründen der Richtlinie „textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen und beidseitige Interaktion wie z. B. die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen“.

Nach Artikel 4 Richtlinie (EU) 2016/2102 haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass öffentliche Stellen die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen berücksichtigen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten. Die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nach der Richtlinie bis zum 23. September 2018 in Kraft zu setzen. Die Mitgliedstaaten haben die Vorschriften wie folgt anzuwenden:

* auf Websites, die nach dem 23.09.2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23.09.2019,
* auf alle am 23.09.2018 bereits bestehenden Websites: ab dem 23.09.2020,
* auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab dem 23.06.2021.

Die Kommission überprüft die Anwendung der Richtlinie zum 23. Juni 2023.

Aufgrund der in der Richtlinie vorgegebenen Fristen zur Anwendung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit waren die im BGG getroffenen zeitlich unbestimmten Formulierungen zu einer „schrittweisen“ Umsetzung der Vorgaben zu streichen. Für die elektronische Vorgangsbearbeitung, soweit sie nicht vom Anwendungsbereich umfasst ist, konnte die schrittweise Umsetzung hingegen beibehalten werden.

Absatz 5 enthält eine durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sicherzustellende Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung. Das BGG sah bislang grundsätzlich für Websites, die sich an die Öffentlichkeit richteten, keine derartigen Ausnahmen wegen unverhältnismäßiger Belastung vor, sondern lediglich nach § 12 Absatz 2 a. F. bei „unverhältnismäßigem technischen Aufwand“ der Umgestaltung. Die Regelung der Richtlinie steht nicht zur Disposition. Die öffentliche Stelle hat für die Frage der Unverhältnismäßigkeit eine Abwägung vorzunehmen. Als Abwägungskriterien sind in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle sowie die Kosten im Verhältnis zum Nutzen für Menschen mit Behinderungen vorgegeben. Diese Kriterien sind im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung bei der Abwägung durch die öffentliche Stelle zu berücksichtigen.

Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie ergibt sich, dass als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, nur Maßnahmen zu verstehen sind, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollen nach den Erwägungsgründen nicht als berechtigte Gründe gelten. Ebenso wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie davon ausgegangen, dass es für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Websites und in mobilen Anwendungen keine berechtigten Gründe geben sollte, da genügende und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen.

Für Träger öffentlicher Gewalt im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 scheidet für die nach den bisherigen Regelungen bereits barrierefrei bereitzustellenden Informationen im Regelfall ein Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung aus, soweit die nötigen Vorkehrungen zum Abbau von Barrieren bereits zu erfüllen waren.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Änderungen, die der Straffung des Gesetzestextes mit dem Ziel einer besseren Lesbarkeit dienen aber keine über die Umsetzung der Richtlinie hinausgehenden Wirkungen beabsichtigen.

Zu § 12b:

Die Regelung setzt eine Vorgabe aus Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um, nach der eine Erklärung zur Barrierefreiheit für alle Websites und mobilen Anwendungen bereitzustellen ist, die auf einen Feedbackmechanismus sowie auf das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie verlinkt. Das in der Regelung aufgenommene Erfordernis einer Begründung im Rahmen dieser Erklärung bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wegen unverhältnismäßiger Belastung ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Für die konkrete Umsetzung steht hier noch der Durchführungsrechtakt mit Mustererklärung der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie aus. Dieser hat Verordnungscharakter, entfaltet also unmittelbare Wirkung. Auf den Durchführungsrechtsakt wird in den ergänzenden Regelungen im Rahmen der Anpassung der BITV 2.0 zu verweisen sein.

Zu § 12c:

Die Regelung in § 12c Absatz 1 passt die bisherige Regelung zur Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach § 12 Absatz 2 Satz 5 an die in der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Artikel 8 Absatz 4 seitens der Mitgliedstaaten geforderte periodische Berichterstattung über die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 1 „spätestens ab dem 23. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre“ an. Bezüglich der konkreten Anforderungen an die Berichterstattung an die Kommission stehen noch Durchführungsrechtsakte der Kommission aus. Diese entfalten als Verordnung unmittelbare Wirkung. Es werden Anpassungen der BITV 2.0, die auf diese Durchführungsrechtsakte verweisen, nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen sein.

Die Regelung in § 12c Absatz 2 zu einer Berichterstattung der Länder an den Bund ist erforderlich, um eine einheitliche Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu ermöglichen, da die Länder die Richtlinie im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenständig umsetzen und damit auch die Überwachung ihrer öffentlichen Stellen ihrer eigenen Zuständigkeit unterfällt. Der Bericht hat sich nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie auf die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten zu beziehen. Bezüglich der konkreten Anforderungen an die Berichterstattung stehen noch unmittelbare Wirkung entfaltende Durchführungsrechtsakte der Kommission aus, die die Anforderungen an die Berichtspflicht konkretisieren.

Zu § 12d:

Es handelt sich um eine Verschiebung der bisher in § 12 Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Ermächtigung mit Anpassung hinsichtlich der neu zu regelnden Teile.

In der BITV 2.0 werden zeitnah entsprechende Änderungen vorgenommen und Fristen an die Richtlinie angepasst.

Mit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden hierfür die anzuwendenden Standards festgelegt, die sich grundsätzlich an den Kriterien der „Web-Content-Accessibility-Guidelines“ (WCAG 2.0) orientieren. Die WCAG 2.0 sind bereits als ISO/IEC 40500 und EN 301 549 in die internationale bzw. europäische Normung eingeflossen. Da die EN zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch nicht als harmonisierte Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht war, werden in Artikel 6 der Richtlinie Vorgaben zur Konformitätsvermutung mit den Barrierefreiheitsanforderungen getroffen. Die Kommission ist nach Artikel 6 Absatz 2 außerdem ermächtigt, Durchführungsrechtsakte mit Verordnungscharakter zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen für Inhalte von mobilen Anwendungen zu erlassen, welche die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen und einen mit der EN 301 549 zumindest gleichwertigen Grad der Zugänglichkeit gewährleisten müssen.

Auch für die konkrete Umsetzung der Erklärung zur Barrierefreiheit nach Absatz 4, die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 und die konkreten Anforderungen an die Berichterstattung an die Kommission stehen ebenfalls aufgrund ihrer Rechtsform der Verordnung unmittelbar wirksame Durchführungsrechtsakte der Kommission aus, zu deren Erlass sie nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 ermächtigt ist. Daher werden Anpassungen der BITV 2.0, die auf diese Durchführungsrechtsakte verweisen, nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen sein.

Zu Nummer 3

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht eine periodische Überwachung und Absatz 4 die Berichterstattung an die Kommission vor. Eine Festlegung der Überwachungsmethode mit einem unmittelbar geltenden Durchführungsrechtsakt der Kommission steht gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie noch aus. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 13 soll eine unabhängige Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit angesiedelt werden, die die Aufgaben der Überwachung als unabhängige sachverständige Stelle übernimmt und auf Basis der Prüfergebnisse im Zusammenspiel mit den Berichten der obersten Bundesbehörden und der Länder nach § 12c die Berichterstattung an die Kommission vorbereitet. Im Zuge der Überwachung der öffentlichen Stellen ist auch eine Erstreckung der Beratungstätigkeit nach § 13 Absatz 2 auf diese erforderlich, um die Ergebnisse der Überwachung effektiv nutzbar zu machen.

Im Zuge der Übertragung der neuen Aufgabe nach Absatz 3 war in dem neuen Absatz 4 auch eine Anpassung der Regelung zur Fachaufsicht notwendig.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 12 Absatz 1 und 2 mit der Klarstellung, dass keine Ausweitung der Vertretungsbefugnisse über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus erfolgen soll.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen und die Klarstellung, dass keine Ausweitung des Verbandsklagerechts auf Intranet und elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe erfolgt und Klagegegner auch künftig nur Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sein können.

Zu Nummer 6

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 haben die Mitgliedstaaten ein angemessenes und wirksames Durchsetzungsverfahren, wie beispielsweise die Möglichkeit, sich an einen Ombudsmann zu wenden, sicherzustellen. Dieses wird durch Ausweitung der bisherigen Tätigkeit der Schlichtungsstelle auch auf die neu vom Anwendungsbereich erfassten öffentlichen Stellen sichergestellt. Die bisher genannten Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 gehören zu den öffentlichen Stellen im Sinne des § 12 Absatz 1 und fallen daher in den Anwendungsbereich der Norm.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

1. ) Artikel 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der. Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1-15). [↑](#footnote-ref-1)